

MeineMakler (m)²

Sie wollen Ihre Immobilie verkaufen? Infos unter Telefon (0 30) 30 63-56 30

www.meinemakler.de

Berliner Volksbank

WAS SIE WISSEN SOLLTEN ÜBER DIE GLÄUBIGERFORDERUNG IN DER INSOLVENZ

Meldet der Bauherr Insolvenz an, bleiben Zulieferer und Handwerker häufig auf ihren Rechnungen sitzen. Warum sie bereits vorher aktiv werden sollten, erläutert Stephan J. Bultmann

1

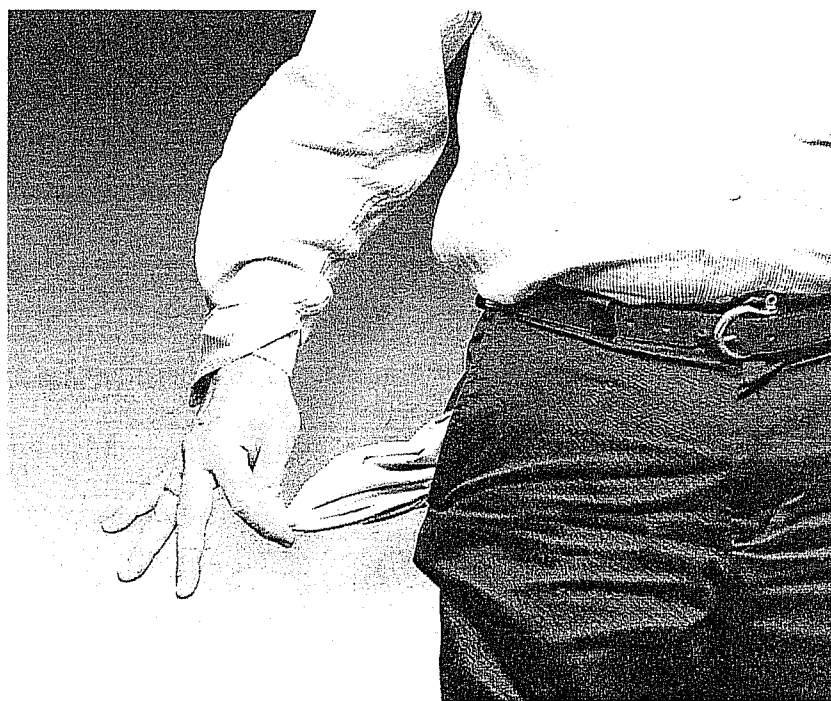
Beitreibung von Forderungen

Ist der Insolvenzantrag erst gestellt, ist es für die Gläubiger oft schon zu spät: Unter fünf Prozent der Forderungssummen liegt die Quote, die Gläubiger aus Insolvenzverfahren gewöhnlich erhalten. Deshalb ist es wichtig, dass Lieferanten und Handwerker sich zeitig um die Beitreibung von Forderungen kümmern und den Schuldner in Verzug setzen. Dafür muss ein Leistungstermin vereinbart werden. Oder der Gläubiger schickt dem Schuldner nach Fälligkeit eine Mahnung, sofern dieser nicht einwenden kann, nicht leisten zu müssen. Privatleute sind nach Verzugseintritt verpflichtet, einen Verzugszins in Höhe von fünf Prozentpunkten über Basiszinssatz zu zahlen – Unternehmer müssen sogar acht Prozentpunkte über Basiszinssatz berappen. Das sind heute 8,32 beziehungsweise 11,3 Prozent.

2

Verjährung beachten

Der Gläubiger muss auch darauf achten, dass seine Forderung nicht verjährt. Im Regelfall beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre ab Kenntnis des Grundes und der Person des Schuldners, beim Kauf dagegen grundsätzlich nur zwei Jahre. Beim Bau von Häusern liegt die Verjährungsfrist im Allgemeinen bei fünf Jahren, es sei denn, die Vertragsparteien haben den Bauvertrag nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen/ Teil B (VOB/B) geschlossen, dann beträgt sie vier Jahre. Um die Verjährung zu hemmen, kann – wenn der Schuldner nicht zahlt – die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs erforderlich werden. Dann wird nämlich der weitere Lauf der Verjährungsfrist gestoppt. Für Geld-



Wer nichts mehr hat, bei dem ist auch nichts zu holen: Gläubiger sollten ihre Forderungen rechtzeitig anmelden.

forderungen gibt es die Möglichkeit, meist zeit- und kostensparend das gerichtliche Mahnverfahren einzuleiten. Wichtig ist, dass das nicht „auf den letzten Drücker“ geschieht, weil sonst dennoch der Verjährungseintritt droht.

3

Sicherung der Forderung

Kann der Kunde nicht oder nicht vollständig zahlen und wünscht sich einen Zahlungsaufschub, geht es auch dem Gläubiger, der an der Aufrechterhaltung der Kunden-

beziehung interessiert ist, meist um die Sicherung seiner Forderung. Diese kann in der Gewährung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft durch den Schuldner bestehen. Bürgschaften eines Gesellschafters für das Schuldnerunternehmen müssen jedoch kritisch geprüft werden, ebenso wie Sicherheiten (Bürgschaften) privater Dritter oder die Abtretung von Forderungen des Schuldners gegen Drittschuldner. Bei Lieferantenbeziehungen helfen in gewisser Weise verlängerter Eigentumsvorbehalt oder Sicherungsübereignung weiter, die jedoch gesondert vertraglich vereinbart werden müssen und hinsichtlich des Überwachungsaufwands für den Gläubiger nicht unerheblich sind. Zur Gestaltung ist juristischer Rat erforderlich.

4

Forderung in der Insolvenz

Wird die Verbraucherinsolvenz vor Gericht verhandelt, haben die Banken meist die beste Position, weil sie über so genannte dringliche Rechte verfügen. Besser als normale, ungesicherte Insolvenzgläubiger sind auch die ab- oder aussonderungsberechtigten (Sicherungs-) Eigentümer dran, die Eigentum, Eigentumsvorbehalt oder Sicherungseigentum oder -abtretung geltend machen können. Alle anderen Insolvenzgläubiger werden nachrangig zur meist sehr niedrigen Insol-

5

Forderungen anmelden?

Der normale Insolvenzgläubiger fragt sich häufig, ob er die Forderung bei schlechter Quotenaussicht überhaupt bis zu dem vom Treuhänder oder Insolvenzverwalter gesetzten Termin zur Insolvenztabelle anmelden soll. Der Vorteil besteht darin, dass die Forderungsanmeldung unter anderem die Verjährung hemmt und bei privaten Schuldner nicht immer gewiss ist, dass ihnen die Restschuldbefreiung tatsächlich auch zuerkannt wird. Wird die Forderung nicht angemeldet, läuft der Gläubiger Gefahr, gar nichts mehr von seiner Forderung zu bekommen. Im Zweifel sollte die Forderung also angemeldet werden.

6

Alternativen

Will der Gläubiger nicht gleich betreiben, sollte er mit dem Schuldner über Forderungsstundung und Absicherung seiner Ansprüche verhandeln. Die Stundung kann sich der Gläubiger bezahlen lassen; üblich sind zwei bis fünf Prozent Stundungszinsen. Benötigt man Zeit, um die Höhe der Forderung zu klären, kann zur Abwendung des drohenden Verjährungseintritts ein so genannter Verzicht auf die Erhebung der Verjährungseinrede vereinbart werden, der allerdings sorgfältig gestaltet werden sollte. Dieser kann auch zeitlich befristet erfolgen, um den Vertragspartnern Zeit zu verschaffen, ohne dass Ansprüche verfallen.

RA Stephan J. Bultmann ist Partner der Sozietät SNP Schlawien Naab Partnerschaft und auf Immobilien- und Bankrecht spezialisiert.